

**Freundes- und Förderkreis
der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle e. V.**

SATZUNG

§ 1 NAME, SITZ, EINTRAGUNG, GESCHÄFTSJAHR

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Freundes- und Förderkreis der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle e. V.“.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Halle (Saale).
- 1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Halle (Saale) eingetragen. Gerichtsstand ist Halle (Saale).
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- 2.1 Der Freundes- und Förderkreis versteht sich als Bindeglied zwischen der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle und der Öffentlichkeit. Er bezweckt die ideelle und materielle Förderung der Hochschule, insbesondere auf den Gebieten der Ausbildung, der Forschung, der Kunst- und Designentwicklung sowie der Traditionspflege.
- 2.2 Der Vereinszweck wird vorrangig mit den folgenden Vereinszielen erreicht:
 - die Unterstützung von Forschungsvorhaben sowie der Kunst- und Designentwicklung dienender Projekte.
 - die Förderung des praxis- und projektbezogenen Studiums an der Hochschule.
 - die Förderung besonders begabter StudentInnen und AbsolventInnen der Hochschule.
 - die Förderung von Ausstellung und Publikationen der Hochschule.
 - die Unterstützung der Sammlungen der Hochschule, unter anderem mit Sachspenden.
 - die Unterstützung beim Erhalt der von der Hochschule genutzten historischen Gebäude.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auf kulturellem Gebiet im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.4 Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.
- 2.5 Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder andere Personen können im Falle von für den Verein erbrachten Leistungen angemessene Aufwandsentschädigungen erhalten. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.
- 2.6

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.
- 3.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung der Aufnahme und der ersten Beitragszahlung. Gegen die Ablehnung einer Aufnahme kann innerhalb eines Monats (Poststempel) Berufung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung abschließend. Die Ablehnung ist zu begründen.
- 3.3 Die Mitgliederversammlung kann Vereinsmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 3.4 Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung derselben.

- 3.5 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Jahresende.
- 3.6 Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind insbesondere: Wiederholte Verstöße gegen die Satzung bzw. den Zweck des Vereins; Rückstand mit der Beitragszahlung um mindestens 1 Jahr trotz Mahnung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied in begründeter Form bekannt zu machen.
- 3.7 Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung, Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Der Vorstand hat die Berufung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- 3.8 Das ausgeschlossene Mitglied kann nach Ablauf eines Jahres erneut als Mitglied aufgenommen werden.
- 3.9 Mitglieder haben nach Ihrem Ausscheiden keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 4 BEITRÄGE, RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 4.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest. Auf begründeten Antrag kann der Vorstand einen Nachlass gewähren.
- 4.2 Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat dabei eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Juristische Personen haben rechtzeitig schriftlich zu erklären, welche natürliche Person sie vertreten wird.
- 4.3 Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- 4.4 Die Mitglieder erkennen die Vereinssatzung an.

§ 5 ORGANE

- Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 6.1 Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal im Jahr auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 20 % der Mitglieder zusammen.
- 6.2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Termin, Tagungsort und Tagesordnung sind einen Monat vorher anzukündigen. Die Frist beginnt mit der Aufgabe zur Post.
- 6.3 Die Tagesordnung wird vom Vorstand zusammengestellt. Spätestens zehn Tage vor der Versammlung eingehende Anträge der Mitglieder werden der Mitgliederversammlung vorgelegt. Sie beschließen über die Aufnahme in die Tagesordnung.
- 6.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die MV ordnungsgemäß einberufen ist.
- 6.5 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 6.6 Die Mitgliederversammlung stimmt offen ab. Bei Wahlen und begründeten Ausnahmen kann auf Beschluss geheim abgestimmt werden.

- 6.7 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Entwicklung von Vorschlägen und Hinweisen für die Aktivitäten des Vereins und für die Arbeit des Vorstandes.
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes.
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - Berufung der Mitglieder des Beirates.
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
 - Beschlussfassung über den Geschäftsbericht und Rechnungsabschluss.
 - Entlastung des Vorstandes.
 - Beschlussfassung über die Beitragshöhe.
 - Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan.
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 7 VORSTAND

- 7.1 Der Vorstand besteht aus fünf gewählten Mitgliedern (der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer, ein weiteres Vorstandsmitglied) und dem Geschäftsführer als Vorstandsmitglied ohne Stimmrecht.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder jeweils für drei Jahre. Bei Ablauf der Amtsdauer bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.
- 7.3 Wählbar sind nur Vereinsmitglieder (Natürliche Personen). Die Wiederwahl ist zulässig.
- 7.4 Die gewählten Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt und nach § 26 BGB einzeln vertretungsberechtigt.
- 7.5 Der Rektor und der Kanzler der Hochschule nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- 7.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der gewählten Mitglieder.
- 7.7 Der Vorstand ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - die Abfassung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
 - die Aufstellung des Wirtschaftsplanes.
 - die Einberufung der Mitgliederversammlung und Zusammenstellung der Tagesordnung.
 - die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, außer im Falle der Auflösung.
 - die Beschäftigung erforderlicher Hilfskräfte.
 - die Einsetzung von Arbeitsgruppen und Kommissionen.
 - die organisatorische Betreuung des Beirates sowie seine Beteiligung an den Vorstandssitzungen, wenn bedeutende inhaltliche Fragen der Vereinsarbeit beraten werden.
- 7.8 Die Vorstandsarbeit ist ehrenamtlich. Die Erstattung notwendiger Kosten, insbesondere von Reisekosten, ist zulässig.

§ 8 BEIRAT

- 8.1 Der Verein kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat berufen.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung beruft auf Vorschlag des Vorstandes die Beiratsmitglieder jeweils für drei Jahre. Es können bis zu neun Beiratsmitglieder berufen werden.
- 8.3 Dem Beirat sollen Persönlichkeiten angehören, die engagiert im Sinne der Zielsetzung des Vereins tätig sind. Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- 8.4 Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen fachlichen Belangen zu beraten.
- 8.5 Die Mitgliedschaft im Beirat ist ehrenamtlich.

§ 9 GESCHÄFTSFÜHRUNG

- 9.1 Der Verein kann zur Erledigung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer einsetzen, der die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Organe führt.
- 9.2 Die Geschäftsführer ist besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB und als solcher berechtigt, den Verein im Rahmen der laufenden Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- 9.3 Der Geschäftsführer kann bei unverhältnismäßig hohem Aufwand für seine Arbeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 RECHNUNGSPRÜFER

- 10.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer jeweils für zwei Jahre für das laufende und das folgende Rechnungsjahr (Kalenderjahr).
- 10.2 Die Rechnungsprüfer prüfen die Geschäftsführung des Vorstandes nach eigenem Ermessen, insbesondere die ordnungsgemäße Führung der Bücher und Konten.
- 10.3 Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über Art und Umfang der Prüfung und ob die Prüfung zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gibt.

§ 11 BEURKUNDUNG

- 11.1 Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 11.2 Die Niederschriften sind vereinsöffentlich.

§ 12 SATZUNGSÄNDERUNG

- 12.1 Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 12.2 Satzungsänderungen sind der Einladung zu der Mitgliederversammlung schriftlich unter Gegenüberstellung des geltenden Wortlauts der Satzung beizufügen. Redaktionelle Änderungen oder inhaltliche Neuformulierungen durch die Mitgliederversammlung sind möglich.

§ 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.
- 13.2 Für die zur Auflösung notwendigen Beschlüsse ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden notwendig.
- 13.3 Bei der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle zu verwenden hat. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.